

den Kaiserlichen Wahlcapitulationen hierauf die nöthige Rücksicht zu nehmen, allergnädigst zugesagt worden ist.

Erwäget man nun die dahin einschlagende Stellen mit unparthenischer Aufmerksamkeit; so wird man unschwehr die vollkommenste Ueberzeugung erlangen, daß zu Erkennung eines Mandati S. C. nicht schlechterdings jedes anscheinliche Factum violentum hinlänglich sene. Es ist nämlich unwidersprechlich, daß einem Jeden im heiligen Römischen Reich, nach den natürlichen gemeinen und Reichsgesetzen erlaubt sene, bey dem Besißstand eines erlangten Rechts oder der natürlichen Freyheit gegen denjenigen sich zu schützen, der ihn darinnen beeinträchtigen will, folglich, wenn es nicht anderst geschehen kann, dergleichen Untastungen auch mit Gewalt abzutreiben. Laugnet man dieses und entziehet dem deutschen Reichsgenossen diese natürliche rechtmäßige Befugnis, so ist er offenbar übler dran, als zu den Zeiten des Faustrechts. Denn damals durfte er sich doch auf eben die Art vertheidigen, mit welcher er angegriffen worden; unter der angenommenen falschen Hypothese aber soll er gelassen zusehen, wie sein Besiß muthwillig gekränkelt, immer mehr und mehr geschmälert, und er endlich ganz und gar davon verdrungen werde. Zwar darf er den Richter angehen und kann klagen; aber
inzwischen